

SV Oberes Banfetal e.V.
Abt. Gleitschirm / Markus Bernhardt
Hesselbacher Straße 8
57334 Bad Laasphe

Gmund, 30.06.2021 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hesselbach - Auf dem weiten Feld", 57334 Bad Laasphe

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert und ändert aufgrund des Antrags des SV Oberes Banfetal e.V. vom 30.03.2021 die Erlaubnis „Hesselbach - Auf dem weiten Feld“ des DHV vom 25.04.2000, zuletzt verlängert am 17.05.2011, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Auf dem weiten Feld“, Gemeinde Bad Laasphe vom 17.05.2011 wird verlängert.
2. Die Halterschaft für das Gelände wird auf den SV Oberes Banfetal e.V., Abt. Gleitschirm, übertragen.
3. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 77, 92, 69/81, 168 und 171 (Starts und Landungen), Gemarkung Fischelbach-Hesselbach.
4. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2031** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des SV Oberes Banfetal e.V. und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
5. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Hängegleiterpiloten benötigen mindestens den beschränkten Luftfahrerschein. Mit Gleitsegeln sind Ausbildungsflüge (auch Grundausbildung an der Winde) gestattet.
2. Über die im Rahmen der Waldumwandlung genehmigten Eingriffe dürfen an den Grundstücken keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und Anschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigten Zufahrten hergestellt, keine Unterstände oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.
3. Die Landefläche ist in der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung zu belassen. Die Startfläche kann in ortsüblicher Weise landwirtschaftlich als Mähwiese oder Viehweide genutzt werden. Über den landwirtschaftlich notwendigen Mäh- oder Beweidungsturnus hinaus sollen die Flächen nur gemäht werden, wenn dies für gefahrlose Start- und Landevorgänge notwendig ist.
4. Einrichtungen, die für Start, Landung oder Flugsicherheit aufgestellt werden müssen (z. B. Absperrungen, Windmesser, Warnschilder etc.) sind spätestens nach Beendigung des Flugbetriebes am Abend des Flugtages wieder zu entfernen.

5. Der Flugbetrieb darf frühestens zwei Stunden nach Sonnenaufgang aufgenommen werden und ist spätestens um 20:00 Uhr zu beenden.
6. Die allgemeine Erholung im betroffenen Landschaftsraum darf nicht eingeschränkt werden (z. B. durch Absperren von Wegen).
7. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Auflagen einzuhalten und die Piloten in die Auflagen einzuweisen. Die Bestimmungen der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung sind einzuhalten.
8. Durch die Start- und Landvorgänge und während des Flugs darf nicht gegen die im BNatSchG formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u. a. für alle europäischen geschützten Tierarten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften nach BNatSchG.

Daher ist vor allen Flugaktivitäten zu überprüfen, ob Tiere der o. g. Arten betroffen sind. Eine Fortführung der Aktivitäten ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine Vögel oder andere Wildtiere zu Schaden kommen. Lärm ist zu vermeiden. Insbesondere ist der Betrieb der Motorwinde auf den für den Startvorgang notwendigen Zeitraum zu beschränken.
9. Die Zufahrt zum Gelände darf nur auf vorhandenen Wegen erfolgen.
10. Für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen („Flugtage“, Vorführungen etc.) ist jeweils eine gesonderte Ausnahmegenehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde erforderlich.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums

der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

5. Die Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vom 27.05.2021 gilt ausschließlich für die beantragten Fluggeräte (Hängegleiter und Gleitschirme) und für die im Antrag beschriebene Art des Startens und Landens.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 25.04.2000 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Hesselbach - Auf dem weiten Feld“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 17.05.2011 verlängert. Mit Schreiben vom beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis und die Übertragung der Halterschaft für das Gelände auf den SV Oberes Banfetal e.V., Abt. Gleitschirm.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Siegen-Wittgenstein wurde bereits im Vorfeld durch den Geländehalter am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 27.05.2021 erteilte die Naturschutzbehörde die erforderliche landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Landschaftsplans Bad Laasphe mit Auflagen. Die naturschutzfachlichen Auflagen sowie die zeitliche Befristung auf 10 Jahre wurden in die Erlaubnis übernommen.

Die beantragte Erlaubnis war somit zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

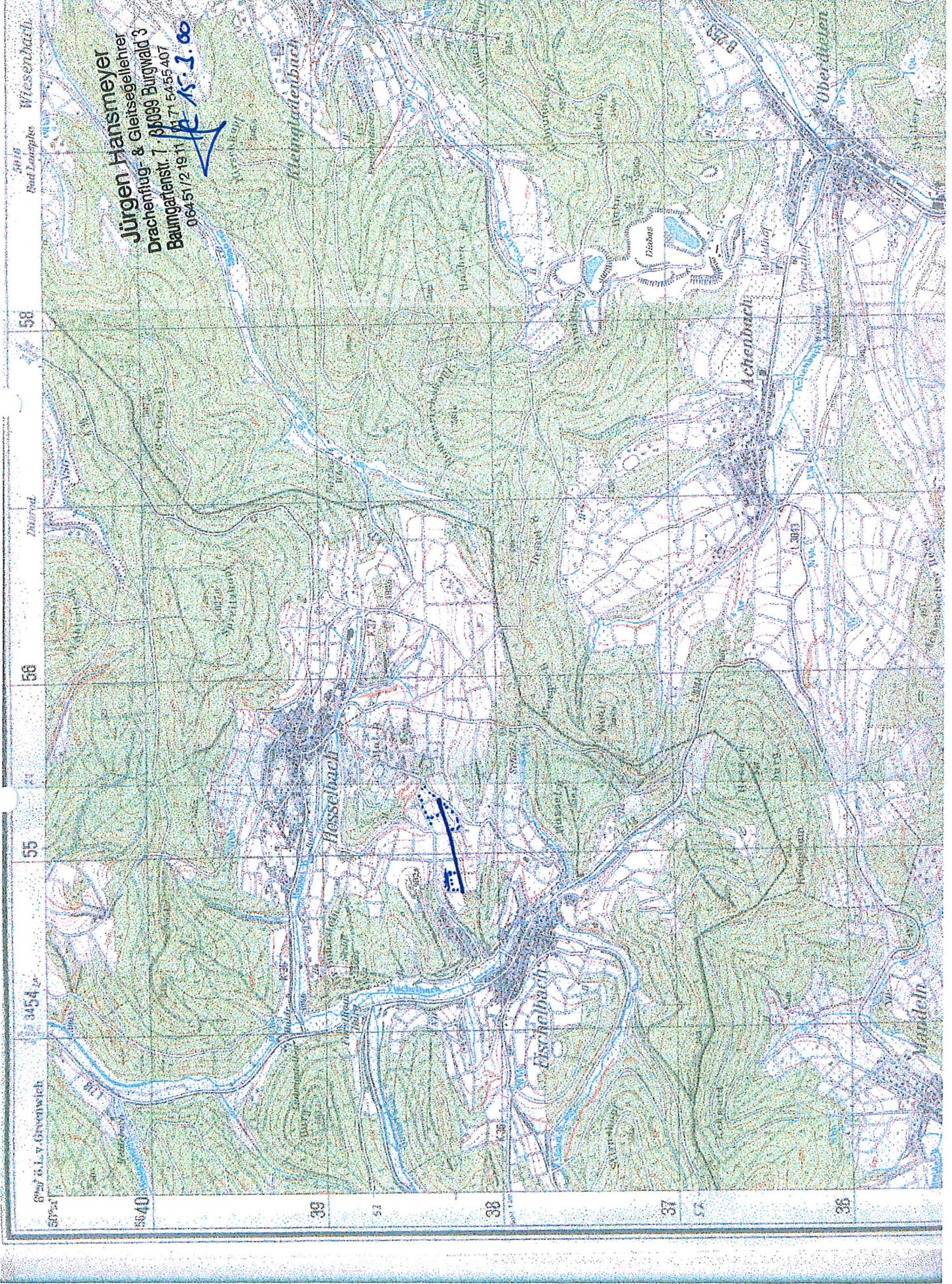
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



Jürgen Hansmeyer
 Drachenflug- & Gleitschleherer
 Baumgartenstr. 7 05099 Burgwald 3
 06451/21911
Handwritten signature
 15.3.00

5816 Rad Lenzpfe Wieserbach
 58
 56
 55
 3454
 51
 50
 39
 38
 37
 36

Hesselbach
 Dischbach
 Achenbach
 Kleinladenbach
 Oberdillen
 Diabas
 Mandelb

Hesselbach, FS Flyart, 050°, 52', 44,6" N, 08°, 21', 39,4" O

Jürgen Hansmeyer
Drachenflug- & Gleitsegellehrer
Baumgartenstr. 7 · 35099 Burgwald 3
06451/21911 01715455407

15.3.00

